

erwählt werden kann. Er ist verbunden, dem Stadtrathe über den Fortgang des Instituts von Zeit zu Zeit und wenigstens nach jedem abgehaltenen Zinsberechnungstermine Vortrag zu erstatten, auch sonst auf jedesmaliges Verlangen die nöthige Auskunft zu ertheilen. Ihm zur Seite steht noch ein Mitglied des Stadtrathes und ein Mitglied der Stadtverordneten als Mitaufseher und Controleurs, welche bei jedem Expeditionstage wechseln, so daß dabei die sonstgewöhnliche Reihenfolge stattfindet und bei Abhaltungsfällen der Folgende zu berufen ist.

Als Kassirer soll vor der Hand und bis sich übersehen läßt, ob ein besonderes Individuum mit einiger Besoldung angestellt werden kann, Einer der städtischen Expeditions- und Kassenbeamten, die bereits in Pflicht stehen, verwendet werden. Insofern derselbe noch nicht auf das Mandat vom anvertrauten Gute verpflichtet ist, muß dies noch vor seiner Zuziehung zu den Sparkassengeschäften geschehen.

Er behält die verbleibenden kleineren Bestände, in so weit sie nicht an die dazu bestimmten Gewerbsleute abgegeben oder ausgeliehen werden, unter seiner Vertretung von einem Expeditionstage zum andern in Verwahrung, und hat ein, nach kaufmännischer Weise zu führendes Konto- und ein an jedem Expeditionstage abzuschließendes Kassa-Buch zu halten.

Die Stadtverordneten müssen am Schlusse jeden Jahres eine Rechnungsübersicht zu ihren Akten mitgetheilt erhalten, können auch im Laufe des Jahres über den Zustand der Kasse und des ganzen Instituts schriftliche und mündliche Erkundigung einziehen.

§. 4. Es werden Einlagen von Vier Groschen — = bis zu Fünf und zwanzig Thalern — = — = sowohl in Conventionsgelde, als in Preussischen Courant angenommen und in gleichen Münzsorten zurückgezahlt, wobei jedoch diejenige Münzsorte, welche bei der ersten Einzahlung gesteuert worden ist, beibehalten werden muß. Zulässigkeit der Einlagen.

Ob in einzelnen Fällen auch wohl mehr, als 25 Thlr. — = — = angenommen, so wie ob eine oder die andere Einlage, ohne Absicht auf die Höhe derselben zurückgewiesen werden soll, vorzüglich dann, wenn sich die Kapitalien zu sehr gehäuft haben, hängt von dem Ermessen der jedesmaligen Deputirten ab.

§. 5. Die Kasse verzinst die einzelnen Einlagen, sobald sie — = 12 Groschen — = betragen, den Einlegern mit Drei und ein Achttheil Procent oder mit Neun Pfennigen vom Thaler und zwar vom 1sten Tage des nächsten Monats nach geschעהner Einzahlung, bis zum ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Verzinsung der Einlagen.

Alljährlich werden zwei Zinsberechnungstermine gehalten, nämlich am letzten Juny und am letzten December. Sobald die Zinsen des eingelegten Kapitals beim